

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg

Der nachstehende Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg vom 10.10.2000 (Beschluss des Stadtrates Altenberg vom 09.10.2000),

2. die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 20.11.2001 (Beschluss des Stadtrates Altenberg vom 19.11.2001),

3. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg vom 12.02.2008 (Beschluss des Stadtrates Altenberg vom 11.02.2008)

und

4. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg vom 17.12.2010 (Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2010).

Ergänzender Hinweis:

Diese Lesefassung stellt keine öffentliche Bekanntmachung einer etwaigen Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg dar, sondern lediglich eine redaktionelle Zusammenfassung der vorab genannten Fassungen. Der nachstehend veröffentlichte Text dient somit alleinig einer besseren Übersicht mittels besagter Lesefassung. Die jeweils amtlichen Fassungen der Satzungen sind als Anlagen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Altenberg der Ortsrechtssammlung in der Stadtverwaltung Altenberg beigelegt.

Altenberg, 18.05.2017

gez. Kirsten
Bürgermeister

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bibliothek werden Gebühren, Verwaltungskosten und Erstattung von Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Benutzer der Stadt- und Schulbibliothek verpflichtet.
- (2) Bei minderjährigen Nutzern sind neben diesen auch die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.
- (3) Schulden gleichzeitig mehrere eine Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren, Verwaltungskosten und Erstattung der Auslagen

- | | |
|--|--------|
| (1) Ausstellen eines Benutzerausweises bei Anmeldung für | |
| Kinder | 1,00 € |
| Erwachsene | 5,00 € |
| | |
| Ausstellen eines Ersatzausweises für | |
| Kinder | 2,50 € |
| Erwachsene | 7,50 € |

(2) Ausleihfristen und -gebühren

1. Die Leihfrist beträgt für

Hörbücher	2 Wochen
Sprachkassetten	4 Wochen
Spiele, Software und Abspielgeräte	1 Woche
CD	2 Öffnungstage
DVD	1 Öffnungstag

Die Ausleihfrist kann entsprechend der angegebenen Fristen zuzüglich der jeweiligen Ausleihgebühr verlängert werden.

2. Die Ausleihgebühren richten sich nach dem Anschaffungswert des entsprechenden Leihmediums.

Hörbücher, Sprachkassette,	bis 10,00 €	0,50 €
Spiele, Software	bis 20,00 €	1,50 €
	bis 50,00 €	2,50 €
	ab 51,00 €	3,00 €
CD, DVD	bis 10,00 €	0,50 €
	bis 20,00 €	1,50 €
	bis 30,00 €	2,00 €
	ab 31,00 €	2,50 €

Abspielgeräte	bis 100,00 €	5,00 €
	bis 200,00 €	10,00 €
	bis 300,00 €	15,00 €
	ab 301,00 €	20,00 €
(3) Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist		
je MC, Buch oder Zeitschrift pro angefangener Woche		
Erwachsene		5,00 €
Auszubildende, Schüler, Studenten		2,50 €
(4) Post und Fernmeldegebühren		
entsprechend gültiger Postgebühren		
(5) Kostenersatz pauschal		
- bei kleineren Schäden an Büchern		1,00 €
- bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen		1,50 €
- bei Verlust der CD- oder MC-Cover		1,50 €
- bei Verlust der Folienhülle mit Strichcode		1,50 €
(6) Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplares eines		
beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums		1,50 €
(7) Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch		
einen Boten		5,00 €
(8) Benachrichtigung für die Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern oder		
anderen Medien entsprechend gültiger Post- und Fernsprechgebühren		
(9) Fernleihe		
pro Fernleihbestellung (Fernleihschein)	5,00 € + Aufwand	
zuzüglich Post und Fernmeldegebühren. Darüber hinaus sind Kosten, die		
von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden vom Besteller		
zu tragen.		
(10) Kopieren aus Büchern und Zeitschriften		
bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite		0,15 €
bei einem größeren Format je Seite		0,20 €
(11) Ausdruck mittels Drucker am Computer, Internet, Scanner (pro Blatt)		
schwarz/weiß		0,25 €
farbig		0,50 €
(12) Internetnutzung		
Benutzungsgebühr ½ Stunde		1,50 €
Disketten		1,00 €

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen:

1. nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung
 - a) bei Jahresnutzern mit dem Tag der Anmeldung bei der Stadtbibliothek
 - b) bei Einmalnutzern mit dem Tag der Medienausleihe
 - c) mit dem Tag der Vorbestellung von Medien
 - d) mit dem Tag des Vermittlungsauftrages nach § 4 Abs. 8 der Benutzungsordnung
 - e) mit dem Ausstellungstag eines Ersatzbenutzerausweises nach § 3 Abs. 6 der Benutzungsordnung
 - f) mit dem Rückgabetag einer nicht rückgespulten Videokassette
2. nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung am Tag nach Ablauf der Leihfrist

2) Die Gebühren werden durch das Personal der Stadtbibliothek festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen bekanntgegeben. Für den Fall, dass Medien nach Überschreitung der Leihfrist nicht persönlich zurückgegeben werden, erfolgt die Gebührenfestsetzung durch schriftlichen Bescheid.

3) Die Gebühren werden wie folgt fällig:

1. sofort nach der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung
2. sofort nach der Vorbestellung bzw. Vermittlung nach § 4 Abs. 7 und 8 der Benutzungsordnung
3. sofort nach der Ausstellung des Ersatzausweises nach § 3 Abs. 6 der Benutzungsordnung
4. sofort nach einer einmaligen Medienausleihe
5. sofort bei einer verspäteten Medienrückgabe nach § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung, bei Erlass eines Gebührenbescheides nach § 4 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung nach den Bestimmungen des Bescheides.

§ 5

Schlussbestimmungen

(Inkrafttreten)